

Vorlage Nr.: 2026/0170/1

Verantwortlich: **Dez.**  
Dienststelle: **Forstamt**

## Aktualisierung und Anpassung der Grillplatzordnung an klimatische Veränderungen

Gremien	Termin	TOP	Ö / N	Zuständigkeit
Gemeinderat	28.04.2026	15	Ö	Entscheidung

### Kurzfassung

Die Polizeiverordnung für die öffentlichen Grillplätze auf städtischer Gemarkung – Rennwiese, Oberwaldsee, Zündhütte, Park and Ride/BAB A8 Karlsbad, Friedrichstaler Allee und Grillplatz Lager – kurz „Grillplatzordnung“, wurde zuletzt 2017 aktualisiert.

Die durch den Klimawandel verstärkten, langen Trockenphasen haben in den letzten Jahren zu einer deutlich erhöhten Waldbrandgefahr geführt. Im Jahr 2024 wurden die Grillstellen im Stadtwald mit neuen Grills ausgestattet, die speziell an diese veränderten Rahmenbedingungen angepasst sind. Daher ist nun auch die Grillplatzordnung entsprechend zu aktualisieren.

Darüber hinaus liegt die Zuständigkeit der Staatswald-Grillplätze im Hardtwald seit der Forstreform 2020 bei ForstBW.

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für öffentliche Einrichtungen die Änderung der Polizeiverordnung für öffentliche Grillplätze auf städtischer Gemarkung (Grillplatzordnung – Anlage 1) - wie vorgeschlagen.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Investition <input type="checkbox"/> Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:	Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag:
<b>Finanzierung</b> <input type="checkbox"/> bereits vollständig budgetiert <input type="checkbox"/> teilweise budgetiert <input type="checkbox"/> nicht budgetiert	<b>Gegenfinanzierung durch</b> <input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlung <input type="checkbox"/> Wegfall bestehender Aufgaben <input type="checkbox"/> Umschichtung innerhalb des Dezernates	Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.

<b>CO<sub>2</sub>-Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz</b> Bei Ja: Begründung   Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
<b>IQ-relevant</b>	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridor Thema:	
<b>Abstimmung mit städtischen Gesellschaften</b>	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit	

## Erläuterungen

In den vergangenen Jahren hat sich die Waldbrandgefahr aufgrund der zunehmenden klimatischen Veränderungen deutlich verschärft. Insbesondere die durch den Klimawandel verstärkt auftretenden, langen und intensiven Trockenphasen erhöhen das Risiko von Waldbränden erheblich. Diese Entwicklung stellt eine wachsende Herausforderung für den Schutz unserer Wälder und Grünbereiche dar. Sie erfordert eine Anpassung bestehender Regelungen und Maßnahmen, um die Natur zu schützen und den Besucherinnen und Besuchern der Grilleinrichtungen klare Vorgaben zu bieten.

Im Jahr 2024 wurden daher bereits erste wichtige Schritte unternommen, um den veränderten Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen: Die Grillstellen im Stadtwald wurden mit neuen, speziell auf die aktuelle Situation abgestimmten Grillgeräten ausgestattet. Diese neuen Grills sind darauf ausgelegt, das Brandrisiko zu minimieren, beispielsweise durch einen verringerten Funkenflug, Auffangbehälter für Asche und Glut sowie die fehlende Möglichkeit, große Feuer in den Grillstellen zu machen.

Angesichts dieser technischen Anpassungen ist es nun erforderlich, auch die organisatorischen Rahmenbedingungen zu modernisieren. Die bisherige Grillplatzordnung, die die Nutzung der Grillstellen regelt, wurde überarbeitet. Die Anpassung soll auch den organisatorischen Änderungen durch die Gründung der Anstalt öffentlichen Rechts (ForstBW) sowie den gestiegenen Sicherheitsanforderungen Rechnung tragen.

Die angepasste Grillplatzordnung soll zudem klare Verhaltensregeln und Pflichten für die Nutzerinnen und Nutzer definieren, Missverständnisse vermeiden und das Risiko von Brandvorfällen weiter reduzieren. Zudem werden durch die angepassten Regelungen zur Musik- und Lichtnutzung, zur Nachtruhe sowie Müllentsorgung auch die Anwohnerinnen und Anwohner sowie der umgebende Naturraum besser geschützt. Daher wurden Themen wie Nachtruhe, Musik, Verstärker, Lichtanlagen und Müll präzise geregelt. Ein Einweggrillverbot gilt nun auf allen Grillplätzen. Zudem differenziert das neue Regelwerk stärker zwischen den einzelnen Grillplätzen und orientiert sich dabei auch an deren Ausstattung.

Nach Vorberatung dieses Tagesordnungspunktes im Ausschuss für öffentliche Einrichtungen am 15. April 2026 wurde in der Grillplatzordnung noch der Zusatz aufgenommen, dass an den Grillplätzen die Nutzung von Gasgrills, die einen Mindestabstand (Höhe) von 40 cm zum Boden haben, erlaubt sind. Darüber hinaus sind nun Musikinstrumente und die Dauer zum Musizieren mit diesen in angemessener Lautstärke bis 22.00 Uhr erlaubt.

Die Grillplatzordnung sowie die dazugehörige Synopse wurden entsprechend angepasst. Die Regelungen zur Nutzung von Gasgrills finden sich nun in der Grillplatzordnung in § 4 Abs. 4 und Abs. 6 (Seite 2) sowie in der Synopse in § 4 Abs. 4 und Abs. 6 (Seite 4). Die Bestimmungen zur Nutzung von Musikinstrumenten wurden in der Grillplatzordnung in § 4 Abs. 12 (Seite 3) und in der Synopse in § 4 Abs. 12 (Seite 6) festgehalten.

## Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für öffentliche Einrichtungen die Änderung der Polizeiverordnung für öffentliche Grillplätze auf städtischer Gemarkung (Grillplatzordnung – Anlage 1) - wie vorgeschlagen.